

# **Satzung der Stadt Tangermünde über die Benutzung und die Gebührenordnung der Stadtbibliothek**

Gemäß §§ 6,22 und 44(3)Nr.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl.S.568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung der kommunalen Mandatstätigkeit vom 26.04.1999 (GVBl.S.152) und § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl.LSA S.405) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.04.1999 (GVBl.LSA S.150) hat der Stadtrat der Stadt Tangermünde auf seiner Sitzung am 23.Februar 2000 folgende Satzung beschlossen:

## **Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Tangermünde**

### **§ 1 Träger, Aufgaben und Umfang der Benutzung**

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Tangermünde, die von natürlichen und juristischen Personen genutzt werden kann.
- (2) Die Benutzung der Bibliothek ist jedem Bürger freigestellt. Sie basiert auf den Bestimmungen des öffentlichen Rechts.
- (3) Der/Die Leiter/in der Bibliothek kann für die Benutzung einzelner Bereiche, die auf fachlich-spezifischen Besonderheiten beruhen, interne Bestimmungen treffen.
- (4) Die Benutzung der Stadtbibliothek ist unentgeltlich.

### **§ 2 Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden durch Aushang bekanntgegeben. Der Bürgermeister kann die regulären Öffnungszeiten der Bibliothek aus zwingenden Gründen ändern.

### **§ 3 Anmeldung**

- (1) Die Zulassung zur Benutzung der Stadtbibliothek Tangermünde erfolgt aufgrund einer persönlichen Anmeldung und durch Ausstellung eines Benutzerausweises.
- (2) Bei der Anmeldung ist zur Feststellung der Person und der Wohnung ein gültiger Personalausweis vorzulegen. Name, Geburtsdatum und Anschrift, ggf. auch die entsprechenden Daten des gesetzlichen Vertreters werden von der Stadtbibliothek zu Zwecken der Rückgabe-, Termin- und Gebührenkontrolle gespeichert. Für die Durchführung ihrer Aufgabe setzt die Stadtbibliothek die elektronische Datenverarbeitung ein. Dabei werden das Datenschutzgesetz des Bundes und des Landes Sachsen-Anhalt beachtet.
- (3) Die Einwilligung in die Speicherung der Daten und die Kenntnisnahme der Satzung ist durch Unterschrift zu bestätigen.

- (4) Bei Kindern und Jugendlichen vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr wird von den Mitarbeitern der Stadtbibliothek die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten verlangt, wonach dieser dem Benutzungsverhältnis zustimmt, sich zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung der Gebühren verpflichtet.
- (5) Juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts können die Stadtbibliothek durch von ihnen bevollmächtigte natürliche Personen nutzen. Mit der Unterschrift des Bevollmächtigten gilt die Kenntnisnahme der Satzung auch mit Wirkung für die Institution als bestätigt.

#### **§ 4 Benutzung**

- (1) Jeder angemeldete Benutzer erhält kostenlos einen Benutzerausweis. Dieser bleibt Eigentum der Stadtbibliothek und ist nicht übertragbar. Namens- und Anschriftenänderungen sowie Verlust des Benutzerausweises sind der Stadtbibliothek umgehend mitzuteilen.
- (2) Im Falle eines Ausschlusses von der Benutzung der Bibliothek oder bei Fortfall der Benutzungsvoraussetzungen ist der Benutzerausweis zurückzugeben.

#### **§ 5 Ausleihe**

- (1) Die Ausleihe von Büchern und anderen Medien erfolgt nur gegen Vorlage des Benutzerausweises. Für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen ist die entleihende Person verantwortlich.
- (2) Die Leihfrist beträgt in der Regel für alle Medieneinheiten 4 Wochen, für bestimmte Medienarten können Ausnahmen durch die Stadtbibliothek festgelegt werden. Präsenzbestand wird nicht oder nur in besonderen Fällen außer Haus verliehen. Die Leihfrist für Videos beträgt eine Woche, eine Verlängerung ist nur einmal möglich.
- (3) Die ausgeliehenen Medieneinheiten sind der Bibliothek, sofern kein Antrag auf Verlängerung der Leihfrist vorliegt, fristgemäß zurückzugeben. Die entliehenen Medien sind nur für den Gebrauch durch den entleihenden Benutzer bestimmt. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.
- (4) Die Leihfrist kann auf Antrag des Benutzers um weitere 4 Wochen verlängert werden, wenn keine Vorbestellung der betreffenden Medieneinheit vorliegt. Auf Verlangen der Bibliothek sind dabei die entliehenen Medien vorzuweisen. Der Antrag auf Verlängerung der Leihfrist durch den Benutzer kann auch telefonisch getätigt werden.
- (5) Ausgeliehene Medieneinheiten können auf Verlangen der Bibliothek in besonderen Fällen auch früher zurückgefordert werden.
- (6) Medieneinheiten können gegen Zahlung einer Gebühr lt. Gebührenordnung auch vorbestellt werden. Sobald die vorbestellte

Medieneinheit bereitsteht, werden die Benutzer schriftlich oder fernmündlich benachrichtigt.

- (7) Die Anzahl der von einer Person entlehbaren Bücher und Medien kann durch die Stadtbibliothek begrenzt werden. Die Höchstzahl kann sowohl allgemein als auch nach Medienarten differenziert festgesetzt werden.

### **§ 6 Auswärtiger Leihverkehr**

- (1) Bücher und Zeitschriften, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek Tangermünde vorhanden sind, können im Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken nach der Leihverkehrsordnung für die deutsche Bibliothek in ihrer jeweils gültigen Fassung beschafft werden. Für die Vermittlung ist eine Gebühr lt. Gebührenordnung der Stadtbibliothek Tangermünde zu entrichten.

### **§ 7 Rückgabe**

- (1) Die entliehenen Medieneinheiten der Stadtbibliothek Tangermünde sind spätestens am letzten Tag der Ausleihfrist vollständig zurückzugeben. Videos sind im zurückgespulten Zustand abzugeben.
- (2) Wird keine Verlängerung der Ausleihfrist beantragt bzw. werden die entliehenen Medien nicht fristgemäß zurückgegeben, erfolgt eine schriftliche Mahnung. Reagiert der Benutzer auf diese Mahnung nicht, erfolgt nach einer weiteren Woche eine zweite schriftliche Mahnung.
- (3) Acht Wochen nach abgelaufener Leihfrist für die entliehenen Medieneinheiten erhält der Benutzer einen letzten Termin zur Begleichung der vorherigen und der laufenden Versäumnisgebühren, der Portokosten und der Bearbeitungsgebühr, ebenso eine Berechnung des Wiederbeschaffungswertes der entliehenen Medien. Die Frist zur Begleichung beträgt 14 Tage.
- (4) Ist der letzte Termin zur Begleichung der Kosten verstrichen, wird der gesamte Betrag zuzüglich des Wiederbeschaffungswertes der entliehenen Medien im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben. Für Verfahren, welche die Stadtbibliothek Tangermünde betreffen, ist die Stadt Tangermünde zuständig. Die Rücknahme der Medien findet nur ausnahmsweise statt. Bei Rücknahme oder Beitreibung durch Verwaltungszwang entfällt der Ersatz des Wiederbeschaffungswertes.
- (5) Die Stadtbibliothek kann die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

### **§ 8 Behandlung der Medieneinheiten und Haftung**

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die von ihm entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln, sie vor Beschädigung und Beschmutzung sowie vor Verlust zu bewahren. Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, selbst verursachte Beschmutzung, Beschädigung oder den Verlust von Medieneinheiten sofort anzuzeigen und Schadenersatz zu leisten. Der Schadenersatz umfasst alle Leistungen, die notwendig sind, um die Medieneinheit wieder in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich vor dem Schadensfall befand.
- (3) Bei Kopien muss der Benutzer die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts beachten. Bei der Verletzung des Urheberrechts haftet der Benutzer.
- (4) AV-Medien und digitale Medien der Stadtbibliothek dürfen nicht für öffentliche Aufführungen benutzt werden. Der Benutzer oder sein gesetzlicher Vertreter haftet der Stadt Tangermünde für Forderungen nach dem Urheberrecht Dritter, die sich aus der Verletzung dieser Vorschrift ergeben; er hat die Stadt von Forderungen Dritter freizustellen.
- (5) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der Medien entstehen.
- (6) Der Benutzer haftet ebenfalls für Schäden, die durch den Missbrauch seines Benutzerausweises entstehen. Das gilt nicht, wenn der Verlust des Ausweises unverzüglich der Bibliothek gemeldet wurde.
- (7) Bei Minderjährigen haften die gesetzlichen Vertreter.
- (8) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf erkennbare Mängel zu überprüfen.
- (9) Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medieneinheiten dürfen erst nach Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.

### **§ 9 Zusätzliche Leistungen, Internetnutzung**

- (1) Die Stadtbibliothek fertigt auf Antrag des Benutzers Kopien aus ihrem Bestand gegen eine Gebühr lt. Gebührenordnung an. Die Beachtung von Urheberrechten obliegt dem Benutzer, der die Kopie anfertigen lässt.
- (2) Die Stadt Tangermünde stellt innerhalb der Stadtbibliothek einen öffentlichen Internet-Zugang bereit, der entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Bibliothek genutzt werden kann.
- (3) Der Abruf jugendgefährdender oder rechtswidriger Dienste ist untersagt und führt zum sofortigen unbefristeten und unwiderruflichen Ausschluss von der Nutzung dieser Dienstleistung der Bibliothek. Sollten beim Surfen im Internet derartige Informationen unbeabsichtigt angezeigt werden, so sind diese Seiten unverzüglich zu verlassen.
- (4) Zugangsberechtigt sind Personen ab 16 Jahren, die sich nach vorheriger Anmeldung durch Unterschrift mit der Benutzungs- und Gebührenordnung einverstanden erklären. Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren benötigen die schriftliche Zustimmung der Eltern.
- (5) Die Stadtbibliothek ist nicht verantwortlich für Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über den bereitgestellten

Zugang abgerufen werden können. Bei der Internetnutzung dürfen keine dem Auftrag der Bibliothek widersprechende Seiten aufgerufen werden, sowie keine Bestellungen getätigt werden.

- (6) Es darf keinerlei Änderung oder Manipulation am Computer vorgenommen werden. Die Missachtung dieser Regel führt zum Ausschluss von der Benutzung.

### **§ 10 Einhaltung der Hausordnung, Ausschluss von der Benutzung**

- (1) In der Stadtbibliothek hat sich jeder so zu verhalten, dass niemand gestört wird. Das Rauchen, Essen und Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet. Taschen und Beutel sind durch die Benutzer in die bereitstehenden Taschenschränke einzuschließen bzw. dem Bibliothekspersonal in Verwahrung zu geben. Im übrigen ist dem Bibliothekspersonal Folge zu leisten. Eine Haftung der Stadt für die in den Bibliotheksräumen in Verlust geratenen Sachen der Benutzer wird ausgeschlossen.
- (2) Personen, die wiederholt gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen, können von der weiteren Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

### **§ 11 Beschwerderegung**

- (1) Der Benutzer hat das Recht, sich über gegen ihn getroffene Entscheidungen durch die Bibliothek zu beschweren. Die Beschwerde ist durch den Benutzer innerhalb von zwei Wochen nach Beschwerdeanlass in schriftlicher Form in der Stadtbibliothek bzw. in der Stadtverwaltung Tangermünde einzureichen.
- (2) Der/Die Leiter/in der Bibliothek hat nach Eingang der Beschwerde innerhalb von zwei Wochen über dieselbe zu entscheiden. Kann in diesem Zeitraum keine Entscheidung getroffen werden, ist dem Beschwerdesteller ein Zwischenbescheid zu geben.

### **§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Tangermünde über die Benutzung der Stadtbibliothek und die Gebührenordnung vom 21.04.1993 außer Kraft.

Tangermünde, den 24. Februar 2000

  
Dr. Opitz  
Bürgermeister



## Gebührenordnung der Stadtbibliothek Tangermünde

Bei der Überschreitung der Leihfrist sind durch den Benutzer Verzugsgebühren lt. Gebührenordnung zu zahlen. Für nicht zurückgespulte Videos ist eine Gebühr lt. Gebührenordnung zu entrichten. Soweit die Leihfrist nicht schuldhaft überschritten wurde, kann die Versäumnisgebühr ganz oder teilweise erlassen werden. Das mangelnde Verschulden ist glaubhaft zu machen.

Die durch die Nutzung des Internet-Zugangs entstehenden Kosten werden gem. Gebührenordnung festgesetzt. Die Begleichung der Kosten erfolgt an der Benutzertheke im voraus. Das Risiko bei Unterbrechung des Providers oder anderer unvorhergesehener Ereignisse trägt der Benutzer. Kosten werden nicht zurückerstattet. Die Stadtbibliothek haftet nicht für direkte oder indirekte Kosten, die durch Zugangsfälle technischer Art entstehen. Es besteht die Möglichkeit gegen eine Gebühr lt. Gebührenordnung Texte, Grafiken und Bilder auszudrucken. In Zusammenhang mit den Serviceleistungen der Stadtbibliothek anfallende Portokosten gehen zu Lasten des Benutzers.

### Gebühren

|   |                           |                     |                |
|---|---------------------------|---------------------|----------------|
| Vorbestellung einer Medieneinheit   |                           | 1,00 DM             | 0,50 Euro      |
| Beschaffung einer Medieneinheit im Leihverkehr  |                           | 1,00 DM             | 0,50 Euro      |
| Ersatz-Benutzerausweis  |                           | 5,00 DM             | 2,50 Euro      |
| Ersatzbeschaffung für Leerbehälter Kass., CD  |                           | 2,00 DM             | 1,00 Euro      |
| Ersatz von Medieneinheiten  |                           | Anschaffungspreis + |                |
| Einarb.geb.   |                           |                     |                |
| Einarbeitungsgebühr für Ersatzmedien  |                           | 5,00 DM             | 2,50 Euro      |
| Fotokopie je Blatt  | DIN A4                    | 0,20 DM             | 0,10 Euro      |
|   | DIN A3                    | 0,40 DM             | 0,20 Euro      |
| Gebühr für ein nicht zurückgespultes Video  |                           | 1,00 DM             | 0,50 Euro      |
| Versäumnisgebühr je Medieneinheit und je angefangener Woche   |                           |                     |                |
| Erwachsene  |                           | 1,00 DM             | 0,50 Euro      |
| Kinder (bis zum 16. Lebensjahr)   |                           | 0,50 DM             | 0,25 Euro      |
| Gebühr 8 Wochen nach abgelaufener Leihfrist   |                           |                     | Berechnung des |
| Wiederbeschaffungswertes der entliehenen Medien zuzügl. Versäumnisgebühren, Portokosten und Einarbeitungsgebühr |                           |                     |                |
| Internetarbeitsplatz:   | Benutzungsgebühr 1 Stunde | 5,00 DM             | 2,50 Euro      |
|   | Ausgedruckte Seite A4     | 0,50 DM             | 0,25 Euro      |